

# Ordnung für die Verwertung von kommerziellen Rechten (KRO)

## Präambel

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 01 Anwendungsbereich
- § 02 Umfang
- § 03 Fortentwicklung
- § 04 Sicherstellung der Verwendungszwecke

### II. Fernseh- und Hörfunkrechte sowie audiovisuelle Verwertungsrechte

- § 05 Spiele unter der Regie des Ligaverbandes
- § 06 Spiele anderer Wettbewerbe
- § 07 Rahmenbedingungen

### III. Sponsoring und Partnerschaften

- § 08 Kooperationen und Partnerschaften
- § 09 Individualrechte

### IV. Verteilung der Einnahmen

- § 10 Vermarktung von Spielen
- § 11 Andere kommerzielle Rechte
- § 12 Umfang

### V. Schlussbestimmungen

- § 15 Geltendmachung von Rechten, Aufgabendelegierung
- § 16 Streitigkeiten

## Richtlinie für die Verwertung von kommerziellen Rechten der Lizenznehmer

1. Allgemeines
2. Bekleidung der Mannschaft und Offiziellen
3. Werbung auf Bekleidung der Mannschaft und Offiziellen
4. Werbung auf Ball und Anzeigentafel/Videowürfel
5. Werbung auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung
6. Werbung auf Banden um das Spielfeld
7. Weitere Werbung auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung
8. Werbung durch Ansagen in den Sporthallen (Akustische Werbung)
9. Werbung auf/mit sonstigen Werbeformen

## **Richtlinie zur Verwertung von kommerziellen Rechten des Ligaverbandes**

1. Geltungsbereich
2. Liga-Logo
3. Online-Werbung
4. Sonstiges
5. Namensrechtspartner

## **Richtlinie für infrastrukturelle Anforderungen an Spiele**

- A. Anforderungen an die Sportstätten
  1. Hallenabnahme
  2. Sportstätten
  3. VIP-Bereich
- B. Anforderungen an die Spielfläche

## **Medienrichtlinie für die Spiele der Lizenzligen**

1. TV
2. Bewegtbild
3. Rough-Cuts
4. Online
5. Presse/Journalisten
6. Betreuung Produktionsfirma

## **Präambel**

Ziel und Aufgabe des Handball-Bundesliga e.V. (im folgenden Ligaverband genannt) ist es, die Qualität des Deutschen Handballs zu fördern, seine Tradition zu wahren und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu verfolgen. Hierzu kommt er seine Verantwortung nach, der Marke „Handball-Bundesliga“ ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben und die Vermarktungsrechte im Interesse seiner Mitglieder wahrzunehmen.

Der Ligaverband erlässt dazu die folgenden verbindlichen Richtlinien unter Bezugnahme auf die Satzung des Deutschen Handball-Bundes, Bestimmungen des Grundlagenvertrages zwischen dem Ligaverband und dem DHB, der Satzung und des Ligastatuts und Verträgen des Ligaverbandes, sowie der Vorgaben der Europäischen Union, der International Handball Federation und der European Handball Federation

### **I.**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung findet Anwendung auf die kommerzielle Verwertung von Rechten der Lizenzigen Bundesliga und 2. Bundesliga durch den Ligaverband und dessen Lizenznehmer.

### **§2**

#### **Umfang**

Die kommerzielle Verwertung von Rechten umfasst insbesondere:

1. Die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten;
2. Sponsoring;
3. Sonderwerbformen;
4. Merchandising;
5. Verwendung des Logos und der zur HBL gehörenden Symbolik (virtuell, akustisch und audiovisuell);
6. Die Nutzung zukünftig entwickelter technologischer und ökonomischer Verwertungsmöglichkeiten.

### **§ 3**

#### **Fortentwicklung**

Der Ligaverband erschließt neue Möglichkeiten der Rechteverwertung und Vermarktung. Er beauftragt dazu die Handball-Bundesliga GmbH (im weiteren HBL genannt).

## § 4

### **Sicherstellung der Verwendungszwecke**

Die Lizenznehmer haben in Ihren Verträgen mit den beteiligten Parteien (z.B. Spieler) sicherzustellen, dass die HBL Vereinslogos, Vereinsnamen, Maskottchen, Bilder von Spielern und Spielernamen ausschließlich für zentrale bzw. Vermarktungszwecke der Liga im Ganzen (Gruppenvermarktung, z.B. für Liga-Präsentationen, Anzeigen, HBL Homepage, Lizenz- und Merchandisingprodukte wie z.B. Pintafeln, PC-Spiele o. ä.) verwenden dürfen.

## II.

### **Fernseh- und Hörfunkrechte sowie audiovisuelle Verwertungsrechte**

## § 5

### **Spiele unter der Regie der HBL**

Die HBL kann Verträge mit Rundfunk- und Fernsehmedien sowie anderen Medien abschließen, die die Spiele in Bild und Ton zur Verfügung stellen, um die zentrale Vermarktung von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu erzielen.

## § 6

### **Spiele anderer Wettbewerbe**

Die Vermarktung der Spiele aus den Wettbewerben der International Handball Federation und der European Handball Federation an Medien, welche das Spiel in Bild und Ton veröffentlichen können, nehmen die jeweils teilnehmenden Lizenznehmer selbst wahr. Eine abweichende Regelung durch die jeweiligen Veranstalter bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### **Rahmenbedingungen**

Die HBL ist berechtigt, für die Vermarktung der Bundesliga und der 2. Bundesliga verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen, die dem Schutz und der Förderung des Produktes Bundesliga bzw. 2. Bundesliga dienen.

### III.

#### **Sponsoring und Partnerschaften**

##### **§ 8**

#### **Kooperationen und Partnerschaften**

Die HBL kann, um die gemeinschaftliche Präsentation des Lizenzhandballs sicher zu stellen, für den Lizenzhandball der Bundesliga und der 2. Bundesliga gesondert Kooperationen und Partnerschaften für Sponsorings und Sonderwerbformen mit Dritten eingehen. Diese können sich auch aus Verträgen über audiovisuelle Verwertungsrechte ergeben.

##### **§ 9**

#### **Individualrechte**

Soweit für eine gemeinschaftliche Vermarktung der Bundesliga und der 2. Bundesliga erforderlich, kann die HBL nach Rücksprache mit den Lizenznehmern Dritten Individualrechte einräumen, die die Lizenznehmer jeweils gleichermaßen verpflichten.

### IV.

#### **Verteilung der Einnahmen**

##### **§ 12**

#### **Vermarktung von Spielen**

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung von Spielen, die sich im Verantwortungsbereich der HBL befinden, stehen unabhängig von der Person des Vermarktenden der HBL dem Ligaverband zu.
2. Aus diesen Einnahmen erhalten die HBL und die Lizenznehmer ihren Anteil.
3. Der Anteil der HBL für ihre Aufwendungen einschließlich der Distribution und Produktion des Basissignals wird am Anfang eines Abrechnungszeitraumes zwischen dem Präsidium des Ligaverbandes und der HBL festgelegt.
4. Die Lizenznehmer erhalten zu gleichen Teilen eine Zuwendung aus den Einnahmen der Vermarktung als Entgelt für die Spielteilnahme. Der Anteil der Lizenznehmer an den Gesamteinnahmen nach Abzug des Anteils der HBL wird am Anfang des Abrechnungszeitraumes vom Präsidium des Ligaverbandes festgelegt.

## § 13

### **Andere kommerzielle Rechte**

Für die Verwertung anderer kommerzieller Rechte wird die Zuteilung der Einnahmen an die Lizenznehmer durch das Präsidium des Ligaverbandes auf Vorschlag der HBL getroffen. Im Übrigen gilt § 12 dieser Ordnung.

## § 14

### **Umfang**

Die Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten umfassen auch die Erlöse aus der Produktion und Distribution des Basissignals.

## V.

### **Schlussbestimmungen**

## § 15

### **Geltendmachung von Rechten, Aufgabendelegierung**

Der Ligaverband macht die aus dieser Ordnung entstehenden Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend. Die Wahrnehmung einzelner Rechte und Aufgaben aus dieser Richtlinie kann auf die HBL übertragen werden, sofern die Satzung oder der Grundlagenvertrag mit dem Deutschen Handballbund dem nicht entgegenstehen.

## § 16

### **Streitigkeiten**

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten dieser Ordnung oder der Verhängung von Vertragsstrafen, die sich zwischen dem Ligaverband oder dem für ihn handelnden Organ auf der einen Seite und dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer oder anderen durch die Entscheidungen beschwerten Dritten ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 der Handball-Bundesliga e.V. -Satzung zuständig. Dieses Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit aus diesen Richtlinien vorliegt.

Eine Klage ist innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung bei der HBL einzureichen (Ausschlussfrist).

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und durch diesen bestellte Organe bzw. Gremien sind ausgeschlossen, es sei denn, der Nachweis erfolgt, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.